

Bescheid

I. Spruch

- Dem Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 für die Zeit vom 14.05.2012 bis zum 02.06.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das von der Loretto-Gemeinschaft veranstaltete „Fest der Jugend“ in Salzburg erteilt.

Auf Grund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ umfasst Teile des Gebiets der Stadt Salzburg, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst neben Berichten und Live-Übertragungen vom „Fest der Jugend“ vom 17.05.2013 bis zum 20.05.2013 und von aus diesem Anlass veranstalteten Messen und Katechesen im Salzburger Dom bzw. der St.-Blasius-Kirche, im Vorfeld und im Anschluss dieses Ereignisses auch Beiträge über die Loretto-Gemeinschaft und deren Aktivitäten, Auszüge aus Vorträgen vom „Fest der Jugend“ aus vergangenen Jahren, Sendungen rund um das Thema „Firmung“, diverse Interviews, Beiträge über Glaubenszeugnisse der Jugendlichen, Hintergrundberichterstattung und die sendefähige Aufbereitung von parallel zum „Fest der Jugend“ veranstalteten Workshops.

- Dem Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: „KOA 1.101/13-021“ zu entrichten.
6. Soweit sich der Antrag des Vereins **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 07.05.2013 bis zum 12.05.2013 bezieht, wird er gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 6 PrR-G abgewiesen.

II.Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.03.2013, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge: Antragsteller) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 04.05.2012 bis zum 05.06.2012 zur Begleitung des vom 17.05.2012 bis zum 20.05.2012 in der Salzburger Innenstadt stattfindenden Festes der Jugend.

Der von der KommAustria mit der technischen Prüfung des gestellten Antrages beauftragte Amtssachverständige DI Thomas Janiczek legte am 22.03.2012 einen technischen Aktenvermerk hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität vor.

Mit Schreiben vom 11.04.2013 änderte der Antragsteller den Antrag hinsichtlich des Zeitraums auf 07.05.2013 bis 02.06.2013 ab.

Mit Schreiben vom 11.05.2013 änderte der Antragsteller den Antrag hinsichtlich des technischen Konzepts ab.

Der von der KommAustria mit der technischen Prüfung des geänderten Antrages beauftragte Amtssachverständige DI Thomas Janiczek legte am 13.05.2014 einen technischen Aktenvermerk hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität vor.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragsteller:

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener

Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand besteht aus Lukas Bonelli (Obmann), Mag. Elisabeth Thonet (Obmannstellvertreter), Leopold Scheibreithner (Kassier) sowie P. Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Pfr. Dr. Ignaz Steinwender, P. Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite und Günter-Hans Eckel. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde der Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, bevollmächtigt, dem auch sonst die Durchführung der täglichen Administration obliegt.

Radio Maria ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Radio Maria ist Inhaber von Zulassungen in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- „Innsbruck 91,1 MHz (Bescheid des BKS vom 04.07.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Darüber hinaus ist Radio Maria Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk via Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien, Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003), welches auch über die terrestrische Multiplexplattform „MUX-B“ – Wien verbreitet wird (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003).

Radio Maria verbreitet dort jeweils ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung.

Antrag

Der vorliegende Antrag ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Fest der Jugend“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ gerichtet.

Veranstaltungen und Begleitung durch die bewilligten Programme:

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm umfasst neben der Sendungsbegleitung des vom 17.05.2012 bis zum 20.05.2012 von der Loretto-Gemeinschaft veranstalteten „Festes der Jugend“ zu Pfingsten auch Beiträge im Vorfeld und im Anschluss an die Veranstaltung.

Während des „Festes der Jugend“, dem größten katholischen Jugendevent Österreichs, sollen etwa Live-Übertragungen aus der Blasius-Kirche und dem Salzburger Dom erfolgen. Neben Gottesdiensten bzw. Messen und Katechesen werden dabei auch Ansprachen übertragen.

Im Vorfeld des Pfingstereignisses soll über die Eventradiozulassung das „Fest der Jugend“ zeitgerecht angekündigt und die hiefür genutzte Radiofrequenz beworben werden, darüber hinaus aber vor allem auch die Loretto-Gemeinschaft und deren Aktivitäten vorgestellt werden. Auch werden Auszüge aus Vorträgen vom „Fest der Jugend“ vergangener Jahre gesendet und Interviews durchgeführt.

Auch im Anschluss an das Event ist ein vielfältiges Programm mit Glaubenszeugnissen der Jugendlichen, Hintergrundbildern der Veranstaltung und Gottesdiensten geplant. Ferner sollen die parallel zum „Fest der Jugend“ veranstalteten Workshops sendefähig aufbereitet und ausgestrahlt werden. Der beantragte Zeitraum über den Zeitpunkt des „Festes der Jugend“ hinaus soll den engen kirchlichen Zusammenhang von Christi Himmelfahrt, Pfingsten, der anschließenden Pfingstoktav und Fronleichnam abbilden. Hierzu bringt der Antragsteller vor, kirchlich betrachtet existiere ein enger Zusammenhang der Zeit von Christi Himmelfahrt (9. Mai), Pfingsten, die anschließende „Pfingst-Oktav“ (bis 26. Mai) und dem kirchlichen Fest „Fronleichnam“ (30. Mai). In den meisten Pfarren finde in diesem Zeitraum Erstkommunion und Firmung statt. Das Ostergeschehen werde weiter entwickelt – in dieser Zeit entstehe die neue Kirche, wie die biblische Apostelgeschichte berichte. Am Gründonnerstag in der Karwoche, beim letzten Abendmahl, habe Jesus seine bleibende Gegenwart in Brot und Wein verheißen. Dem Ostergeschehen von Tod und Auferstehung Jesu folge das Pfingstereignis (Ausgießung des Hl. Geistes, der Beginn der Verkündigung durch die Apostel), in Folge dann die Himmelfahrt (Fest Christi Himmelfahrt) und schließlich Fronleichnam - die Feier der immerwährenden Gegenwart Christi in Brot und Wein. Fronleichnam werde am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitsfest begangen (am 60. Tag nach dem Ostersonntag). Der Donnerstag als Festtermin stehe in enger Verbindung zum Gründonnerstag der Karwoche und der damit verbundenen Einsetzung der Eucharistie durch Jesus Christus beim letzten Abendmahl. Wegen des stillen Charakters der Karwoche erlaube der Gründonnerstag keine Entfaltung der Festlichkeit. Aus diesem Grund sei das Fest Fronleichnam auf den Donnerstag der zweiten Woche nach Pfingsten gelegt worden. Die Kirche ermögliche für das Fronleichnamsfest jedoch eine terminliche Flexibilität, die auf Pfarrebene wahrgenommen wird: So könne das Fronleichnamsfest auch auf den darauf folgenden Sonntag verlegt werden und in vielen Pfarren sei das der Fall. Das Radioprogramm nehme auf die Besonderheit dieser Zeit Rücksicht und spanne einen entsprechenden Bogen. Auch durch die christlich-katholische Prägung des Programms von Radio Maria liege es nahe, den Abschluss von Ereignissen mit dem Sonntag vorzunehmen, im konkreten Fall der Sonntag nach Fronleichnam, somit der 2. Juni 2013.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Radio Maria verfügt als langjähriger Hörfunkveranstalter aufgrund der bereits bestehenden Zulassungen in den oben angeführten Versorgungsgebieten über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Die Administration wird vom langjährigen Geschäftsführer Ing. Christian Schmid. Mag. Andreas Schätzle gibt als Programmdirektor die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle. Der Betrieb wird durch ein Team hauptamtlicher Mitarbeiter und eine große Zahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern gewährleistet.

Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch Mitarbeiter sowie Partnerfirmen.

Das Finanzierungskonzept basiert auf der Programmerstellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter unter Anleitung weniger hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Spenden der Hörer.

Technisches Konzept

Für die beantragte Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die deutsche Verwaltung hat aber der vorübergehenden

Nutzung der beantragten Übertragungskapazität für den beantragten Zeitraum zugestimmt. Somit ist das Konzept technisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit der bewilligten Übertragungskapazität können rund 30.000 Einwohner im Bereich der Stadt Salzburg erreicht werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers und die vorliegenden zitierten Akten. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit gründen sich auf die nachvollziehbaren und schlüssigen technischen Aktenvermerke des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Veranstaltung, Programm und Voraussetzungen des Antragstellers

Bei der Veranstaltung „Fest der Jugend“, die 17.05.2012 bis zum 20.05.2012 in der Salzburger Innenstadt stattfindet, handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Das „Fest der Jugend“ ist der größte katholischen Jugendevent Österreichs. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten „besonderen Kulturveranstaltungen“ (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) vergleichbar, denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich in der Live-Übertragungen von Veranstaltungen vom "Fest der Jugend", die Ausstrahlung von Aufzeichnungen von mit diesem im Zusammenhang stehenden Workshops sowie Hintergrundberichterstattung zu diesem manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das Fest der Jugend in Salzburg findet anlässlich Pfingsten vom 17.05.2013 bis zum 20.05.2013 statt. Da jedoch vielfältige Programmelemente im Vorfeld und im Anschluss an das eigentliche Event geplant sind, beantragt Radio Maria die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 07.05.2012 bis zum 02.06.2012. Radio Maria legte hierzu auch dar, dass der gesamte Zeitraum für die katholische Kirche in einem engen Zusammenhang steht (Christi Himmelfahrt – Pfingsten – Pfingst-Oktav – Fronleichnam) und zur Vorankündigung der UKW-Übertragung des Festes der Jugend sowie zu dessen angemessener Nachbereitung benötigt wird.

Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. zu befristen. Der Antragsteller hat für die sich aus der konkreten Veranstaltung ergebenden und genehmigten Vor- und Nachbereitungszeiträume ausreichend dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Eine Rückwirkende Zulassungserteilung hinsichtlich des Zeitraums vom 07.05.2013 bis zum 13.05.2013 war jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich: Aus § 1 Abs. 3 PrR-G ergibt sich, dass eine Zulassung Voraussetzung für die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter ist. Erst mit der Erteilung der Zulassung erlangen private Hörfunkveranstalter die Berechtigung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze², 337, sowie die Materialien zur Vorgängerbestimmung des § 1 Abs. 3 PrR-G, den § 1 Abs. 1 RRG, EBRV 1134 BlgNR, XVIII. GP). Schon insoweit ist eine rückwirkende Zulassungserteilung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum ausgeschlossen (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 27 Abs. 3 PrR-G). Auch im Lichte des § 3 Abs. 6 PrR-G ist festzuhalten, dass Anträge auf Erteilung einer Zulassung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nur für einen in der Zukunft (d.h. nach Zulassungserteilung) liegenden Zeitraum gestellt werden können (arg *"Darstellung des geplanten Programms und eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten"*).

In diesem Sinn hat der Bundeskommunikationssenat im vergleichbaren Fall einer Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G im Bescheid vom 18.06.2007, GZ 611.180/0001-BKS/2007, ausgesprochen, dass eine behördliche Bewilligung für einen bereits verstrichenen Zeitraum selbst dann, wenn der Antrag zeitgerecht gestellt wurde, nicht mehr erteilt werden kann (unter Verweis auf VwGH 22.01.1988, Zi. 87/18/0099).

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltungen durch das Programm konnte und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Zulassung nicht rückwirkend erteilt werden kann, die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden. In Bezug auf den Zeitraum vom 07.05.2011 bis zum Tag vor der gegenständlichen Entscheidung (13.05.2013) abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV

401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst Teile des Gebiets der Stadt Salzburg, soweit diese durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität „SALZBURG 4 (Wartberg) 107,9 MHz“ versorgt werden können.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkte 2 und 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war(Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:

1. Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“, **amtssigniert per E-Mail an christian.schmid@radiomaria.at**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
4. RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.101/13-021

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 4				
2	Standort	Wartberg				
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung				
4	Senderbetreiber	w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz	107,90				
6	Programmname	Radio Maria				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E57 25		47N45 46	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	525				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	23				
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,2				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°				
15	Polarisation	Vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	11,2	12,8	14,1	15,1	15,9
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	16,8	17,0	17,0	16,8	16,4
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	15,1	14,1	12,8	11,2	9,4
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	5,3	3,2	1,4	0,2	-0,4
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,4
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	0,2	1,4	3,2	5,3	7,4
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land A hex	Bereich 8 hex	Programm 61 hex	
		überregional	hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen					